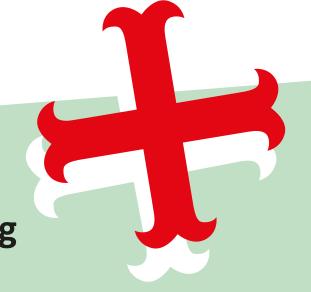


Sonntag, 30. November 2025

Gemeinde-Urnenabstimmung



Budget 2026 Sonderkredit und Entwidmung Tanklöschfahrzeug (TLF) Konzessionsvertrag CKW



gemeinde römerswil

Inhaltsverzeichnis

vorwort des Gemeinderates	3
In Kürze	3
1 Budget 2026	4
1.1 Erfolgsrechnung	4
1.2 Investitionsrechnung	5
1.3 Geldflussrechnung	5
1.4 Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029	ε
1.5 Finanzkennzahlen	7
1.6 Globalbudgets zu den Aufgabenbereichen	8
1.7 Anhang	17
1.8 Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	17
2 Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2025	17
3 Sonderkredit und Entwidmung Tanklöschfahrzeug (TLF)	18
3.1 Ausgangslage	18
3.2 Fahrzeugdetails	18
3.3 Kosten	18
3.4 Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)	18
3.5 Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	19
3.6 Bericht und Empfehlung der Feuerwehrkommission	19
4 Konzessionsvertrag CKW	20
4.1 Das Wichtigste in Kürze	20
4.2 Ausgangslage	20
4.3 Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?	20
4.4 Handlungsbedarf	21
4.5 Juristische und finanzielle Risiken	21
4.6 Einheitlicher Text und wichtige Änderungen	21
4.7 Einnahmen aus Konzession	22
4.8 Konzessionsvertrag im Detail	22
4.9 Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	31
5 Anträge des Gemeinderates an die Stimmberechtigten	31

Unterlagen

Aus Ressourcengründen und zur Schonung unserer Umwelt wird die Botschaft im A5-Format gedruckt. Ein A4-Exemplar für eine bessere Lesbarkeit kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Alle Detailunterlagen zu der Abstimmung vom 30. November 2025 sind auf der Website unter www.romerswil.ch/abstimmungen oder bei der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten einsehbar.





Vorwort des Gemeinderates

Geschätzte Römerswilerinnen und Römerswiler

Der Gemeinderat legt Ihnen das Budget 2026 zur Genehmigung sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2027 – 2029 zur Kenntnisnahme vor. Das Budget 2026 berücksichtigt einen Steuerfuss von 2.00 Einheiten (bisher 2.05). Aufgrund der aktuellen Finanzlage, des vorhandenen Eigenkapitals sowie aufgrund der Entwicklung des Finanzplans erachtet der Gemeinderat den budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 46'510 als vertretbar. Das Budget 2026 orientiert sich am Budget 2025, welches einen Aufwandüberschuss von CHF 189'600 vorsah. Die Entwicklung des Steuerfusses zeigt die solide Entwicklung der Gemeindefinanzen insbesondere die erfreuliche Entwicklung der Steuereinnahmen. Trotz der positiven Entwicklung wurde in der Budgeterarbeitung in allen Aufgabenbereichen erneut diverse Budgetposten auf Sparpotential überprüft und das Budget somit gestrafft. Trotz Sparbemühungen steigen die Aufwendungen jährlich. Viele Ausgaben, welche das Ausgabenwachstum beeinflussen sind vorgegeben und können vom Gemeinderat kaum beeinflusst werden. Nichtsdestotrotz ist Vorsicht angebracht. Die geopolitische Lage ist instabil und kann sich je nach Entwicklung auf den Staatshaushalt auswirken.

Es wird mit Bruttoinvestitionsausgaben von CHF 1'161'000 gerechnet. Die vorgegebenen Finanzkennzahlen werden eingehalten. Weiterhin gilt es, mit den vorhandenen Mitteln sorgsam umzugehen und das Ausgabewachstum genau zu hinterfragen.

Neben dem Budget 2026 legt der Gemeinderat den Sonderkredit über die Beschaffung und Entwidmung des Tanklöschfahrzeuges (TLF) zur Beschlussfassung vor. Des Weiteren ist aufgrund übergeordneten geänderten Rahmenbedingungen der Konzessionsvertrag mit der CKW AG anzupassen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und das Interesse am Gemeindegeschehen und bittet Sie, den Vorlagen zuzustimmen!

Römerswil, September 2025

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber Fabian Kathriner

Gemeindepräsident Geschäftsführer / Gemeindeschreiber

In Kürze

Das Budget 2026 rechnet in der Erfolgsrechnung mit einem Mehraufwand von CHF 46'510. Das gesamte Rechnungsvolumen beträgt 13,84 Millionen Franken. Die meisten Mittel beansprucht, gemäss dem Saldo des Globalbudgets, der Aufgabenbereich 2 Bildung mit CHF 3'123'752, gefolgt vom Bereich 3 Gesundheit, Soziales mit CHF 2'825'523, dem Bereich 5 Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt mit CHF 1'008'073 sowie dem Bereich 1 Präsidiales mit CHF 795'125. Beim Bereich 4 Sicherheit, Volkswirtschaft beträgt der Nettoaufwand CHF 101'419. Auf der Ertragsseite wird im Bereich 6 Finanzen mit einem Nettoertrag von CHF 7'807'384 gerechnet.

Die Bruttoinvestitionsausgaben betragen CHF 1'161'000, an Investitionseinnahmen werden CHF 230'000 erwartet. Die Nettoinvestitionen betragen demnach CHF 931'000. Die einzelnen Investitionen sind in den nachfolgenden Aufgabenbereichen ersichtlich.

Informationsveranstaltung

Am Montag, 17. November 2025, 19.30 Uhr, orientiert der Gemeinderat über die vorstehenden kommunalen Urnenabstimmungen und über laufende Gemeindegeschäfte. Im Anschluss an die Veranstaltung sind alle Teilnehmenden zu einem Apéro eingeladen, welcher durch den Gewerbeverein Erlosen organisiert und ausgeschenkt wird.

Hochvolt Center Schweiz GmbH

Die Informationsveranstaltung findet beim Hochvolt Center Schweiz (HVCS), **Dorf 13, 6027 Römerswil** statt. Das HVCS ist neu in Römerswil und hat ihren Betrieb am Standort der ehemaligen SUMAG Landmaschinen-Service GmbH eröffnet. Der Gemeinderat dankt der Familie Frei für die Gastfreundschaft.

Weitere Information unter www.hvcs.ch.

Rund 90 % der Ausgaben sind von den Gesetzesvorgaben von Bund und Kanton bestimmt, sogenannt gebundene Ausgaben. Der Handlungsspielraum auf Gemeindeebene ist im Allgemeinen sehr klein. In den meisten Aufgabenbereichen sind zudem Kostensteigerungen festzustellen, welche seitens Gemeinde kaum beeinflusst werden können (Teuerung, gesetzliche Grundlagen, Weisungen Kanton und Bund). Trotz Kostensteigerung und Mindereinnahmen bei der anstehenden Steuergesetzrevision ist eine Steuersenkung von 2.05 auf 2.00 Einheiten aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals, den voraussichtlichen Einnahmen der OECD-Mindeststeuer und dem zu erwartenden höheren Finanzausgleich vertretbar.

Betrachtet man den Finanz- und Aufgabenplan 2026 bis 2029 ist ersichtlich, dass aufgrund der erwarteten Ergebnisse der Planjahre die vorgesehenen Investitionen mit einem Steuersatz von 2.00 (bisher 2.05) Einheiten zu realisieren sind.

	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Erfolgsrechnung				
Aufwand	13'083'560	13'263'740	13'459'289	13′530′851
Ertrag	13'037'050	13'211'810	13'404'189	13'459'571
Gesamtergebnis	-46′510	-51'930	-55′100	-71'280
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	1'161'000	2'683'000	742'000	748'000
Investitionseinnahmen	230'000	20'000	20'000	20'000
Nettoinvestitionen	931'000	2'663'000	722'000	728'000

1 Budget 2026

1.1 Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 sieht einen Verlust von CHF 46'510 vor. Gegenüber dem budgetierten Vorjahresverlust von CHF

189'600 entspricht dies einer Verbesserung von CHF 143'090.

	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.	P 2027	P 2028	P 2029
30 - Personalaufwand	2'620'723	2'900'250	3'140'690	240'440	3'200'380	3'252'390	3'294'880
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	977'744	1'173'210	1'156'870	-16'340	1'151'070	1'132'670	1'112'250
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	360'393	424'940	405'730	-19'210	446'340	503'500	528'330
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	326′397	59'210	43′240	-15'970	48'340	35'870	27′930
36 - Transferaufwand	5'247'251	5'680'110	5'966'660	286'550	5'990'630	6'030'200	6'065'030
39 - Interne Verrechnungen	2'044'118	2'292'904	2'317'620	24'716	2'378'930	2'460'009	2'457'781
Betrieblicher Aufwand	11'576'627	12'530'624	13'030'810	500'186	13'215'690	13'414'639	13'486'201
40 - Fiskalertrag	-5'586'523	-5'154'200	-5'406'200	-252'000	-5'488'010	-5'547'190	-5'728'760
41 - Regalien und Konzessionen	-80'973	-83'750	-83'750	0	-78′750	-78′750	-78′750
42 - Entgelte	-1'197'200	-867'650	-881'250	-13'600	-897'250	-899'480	-901′710
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	-25′734	-9'220	-6′700	2′520	-6'800	-6'850	-6′900
46 - Transferertrag	-3′506′081	-3'920'020	-4'271'100	-351'080	-4'291'640	-4'341'480	-4'215'240
49 - Interne Verrechnungen	-2'044'118	-2'292'904	-2′317′620	-24'716	-2'378'930	-2'460'009	-2'457'781
Betrieblicher Ertrag	12'440'629	12'327'744	12'966'620	-638'876	13'141'380	13'333'759	13'389'141
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	-864'002	202'880	64'190	-138'690	74′310	80'880	97'060
34 - Finanzaufwand	69'499	60'450	52'750	-7'700	48'050	44'650	44'650
44 - Finanzertrag	-87'283	-73′730	-70'430	3'300	-70′430	-70'430	-70′430
Ergebnis aus Finanzierung	-17'784	-13′280	-17'680	-4'400	-22'380	-25'780	-25′780
Operatives Ergebnis	-881'787	189'600	46'510	-143'090	51′930	55'100	71′280
Ausserordentliches Ergebnis							
Gesamtergebnis	-881'787	189'600	46′510	-143′090	51'930	55′100	71'280
Ergebnisse Spezialfinanzierungen							
7204 - Abwasserbeseitigung	-316′007	-59'210	-43'240	15'970	-48′340	-35'870	-27′930
7304 - Abfallwirtschaft	-10'390	9'220	6′700	-2′520	6'800	6'850	6'900

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis

nicht enthalten und werden deshalb gemäss obenstehender Aufstellung abgebildet.



1.2 Investitionsrechnung

Die Bruttoinvestitionen für das Jahr 2026 werden mit Total CHF 1'161'000 veranschlagt, was gegenüber dem Budget 2025 von CHF 871'000 einer Erhöhung von CHF 290'000 entspricht. Die Investitionseinnahmen von CHF 230'000 liegen

um CHF 210'000 höher als im Vorjahresbudget. Somit ergeben sich für das Jahr 2026 budgetierte Nettoinvestitionen von CHF 931'000, gegenüber dem Budget 2025 (CHF 851'000).

Gestufter Investitionsausweis	R 2024	B 2025 (festgesetzt)	В 2026	P 2027	P 2028	P 2029
50 - Sachanlagen	1'433'531	871'000	1'130'000	2'568'000	712'000	748'000
52 - Immaterielle Anlagen				60'000	30'000	
56 - Eigene Investitionsbeiträge	228'837		31′000	55′000		
Investitionsausgaben (Brutto)	1'662'368	871'000	1'161'000	2'683'000	742'000	748'000
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	121'423	20'000	230'000	20'000	20'000	20'000
Investitionseinnahmen	121'423	20'000	230'000	20'000	20'000	20'000
Nettoinvestitionen	1′540′945	851'000	931'000	2'663'000	722'000	728'000
davon Spezialfinanzierungen						
7204 - Abwasserbeseitigung	710'393	341'000	398'000	743'000	332'000	100'000
7304 - Abfallwirtschaft						
Investitionsausgaben (Brutto)	710'393	341'000	398'000	743'000	332'000	100'000
7204 - Abwasserbeseitigung	11'642	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
7304 - Abfallwirtschaft						
Investitionseinnahmen	11'642	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Nettoinvestitionen	698'751	321'000	378'000	723'000	312'000	80'000
1 - Präsidiales	47'465	345'000		1'310'000	60'000	
2 - Bildung	195'104	150'000	212'000	450'000	300'000	
3 - Gesundheit, Soziales						
4 - Sicherheit, Volkswirtschaft	48'162		341'000			
5 - Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt	1'250'215	321'000	378'000	903'000	362'000	728'000
6 - Finanzen		35'000				
Nettoinvestitionen	1'540'945	851'000	931'000	2'663'000	722'000	728'000

1.3 Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode	R 2024	B 2025	B 2026
Ergebnis der Erfolgsrechnung + Gewinn / - Verlust	881'787	-189'600	-46′510
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	453′321	538'300	513'910
+ Abnahme / - Zunahme Forderungen	-1'630'072	0	0
+ Abnahme / - Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	6′107	0	0
+ Zunahme / - Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	3'202'884	0	0
+ Zunahme / - Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	24'244	0	0
+ Einlagen / - Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	300'664	49'990	36'540
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	3'238'935	398'690	503'940
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'662'368	-871′000	-1′161′000
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	121'423	20'000	230'000
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'540'945	-851'000	-931'000
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-1'540'945	-851'000	-931′000
+ Abnahme / - Zunahme Finanzanlagen FV	0	-35′000	0
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0	-35'000	0
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-1'540'945	-886'000	-931'000
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	1'697'990	-487′310	-427'060
Finanzierungstätigkeit			
+ Zu / - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-400'000	0	0
+ Abnahme / - Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	21'132	0	0
+ Zunahme / - Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-94′511	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-473′380	0	0
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	1'224'611	-487'310	-427'060

Geldflussrechnung - indirekte Methode	R 2024	B 2025	B 2026
Kontrollrechnung			
- Stand flüssige Mittel per 01.01.	5′138′742		
+ Stand flüssige Mittel per 31.12.	6′363′353		
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	1'224'611	-487'310	-427'060

1.4 Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zeigt nebst dem Budget 2026 die ungefähr erwartete Entwicklung der Aufgaben und Finanzen in den drei weiteren Planjahren 2027 bis 2029 auf. Der AFP wird jedes Jahr aufgrund der ständig wechselnden Gegebenheiten aktualisiert. Einige Bereiche sind jedoch wie immer schwer planbar, da gewisse Ausgaben zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt oder sehr schwer voraussehbar sind. Der AFP ist im Sinne einer rollenden Planung jährlich anzupassen. Die weiteren Aufgaben der Gemeinden werden komplexer und verändern sich laufend. Der Steuerertrag basiert auf einem Steuerfuss von durchgehend 2.00 Einheiten. Nach heutigem Wissensstand ist in den Planjahren 2027 – 2029 mit vertretbaren Aufwandüberschüssen zu

rechnen. Die Stimmberechtigten nehmen den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnis.

Planungsparameter

Der Kanton Luzern teilt den Gemeinden jeweils seine Einschätzungen über das zukünftige Wachstum in Form der Budgetinformationen mit. Der Gemeinderat passt jeweils aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte und Entwicklungstendenzen sowie spezifischen örtlichen Verhältnissen die vom Kanton empfohlenen Planungsparameter an. Nachfolgend sind die wichtigsten Planungsparameter der vorliegenden Finanzplanung abgebildet:

Plangrössen		2026	2027	2028	2029
Entwicklung Einwohnerzahl	Pers	1'825	1'830	1'835	1'840
Veränderung Entgelte (42)	%	0.25	0.25	0.25	0.25
Veränderung Personalaufwand (30)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand Bildung (30)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Steuereinheiten	Einh.	2.00	2.00	2.00	2.00
Veränderung Steuerkraft juristische Personen	%	4.00	3.75	3.50	3.25
Veränderung Steuerkraft natürliche Personen	%	2.50	2.50	2.50	2.50
Veränderung Teuerung (31)	%	0.50	0.50	0.50	0.50
Veränderung Transferleistungen (36/46)	%	0.25	0.25	0.25	0.25
Veränderung Übriger Aufwand/Ertrag	%	0.25	0.25	0.25	0.25
Zins SF Abwasser	%	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75
Zinssätze interne Verrechnung	%	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00
Zins SF Abfallbeseitigung	%	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75
Zinssätze Neukredite	%	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00

Zusammenfassung Aufgabenbereiche 2026 – 2029

Erfolgsrechnung	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.	P 2027	P 2028	P 2029
1 - Präsidiales	636'407	776′395	795′126	18'730	812'291	880'545	885'728
2 - Bildung	2′581′398	2'847'667	3'123'752	276'085	3'193'846	3'252'869	3'297'962
3 - Gesundheit, Soziales	2'447'441	2'697'549	2'825'523	127'974	2'865'064	2'905'249	2'930'386
4 - Sicherheit, Volkswirtschaft	-17′329	59'491	101'419	41'928	109'614	95'422	95'262
5 - Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt	789'343	972'996	1'008'073	35'077	995'612	987'638	977'397
6 - Finanzen	-7′319′047	-7′164′499	-7'807'384	-642'884	-7'924'497	-8'066'622	-8′115′456
Total	-881'787	189'600	46′510	-143′090	51'930	55′100	71′280
Ergebnisse Spezialfinanzierungen							
7204 - Abwasserbeseitigung	-316′007	-59'210	-43'240	15'970	-48′340	-35'870	-27'930
7304 - Abfallwirtschaft	-10′390	9'220	6′700	-2'520	6'800	6'850	6'900
Total Spezialfinanzierungen	-326′397	-49'990	-36′540	13'450	-41′540	-29'020	-21'030



1.5 Finanzkennzahlen

Der Regierungsrat legt gemäss § 7 FHGG die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen fest und definiert die Bandbreiten, innerhalb deren eine gesunde Entwicklung des

Finanzhaushalts sichergestellt wird. Die Finanzkennzahlen können alle eingehalten werden.

Finanzkennzahlen	Grenzwert	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Selbstfinanzierungsgrad		106.15	46.85	54.13	20.46	81.47	80.89
Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 Jahre)	> 80 %	198.82	133.49	117.11	67.00	54.73	44.52
Selbstfinanzierungsanteil*	> 10 %	15.60	3.94	4.70	5.03	5.38	5.36
Zinsbelastungsanteil	< 4 %	0.10	0.20	0.13	0.08	0.05	0.05
Kapitaldienstanteil	< 15 %	4.43	5.52	4.92	5.21	5.66	5.86
Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	-9.35	23.27	10.16	40.15	41.44	43.08
Nettoschuld je Einwohner	< 2'500	-356.97	835.18	386.34	1'542.71	1'611.41	1'682.65
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	< 3'000	-46.44	950.01	361.22	1'205.12	1'188.32	1'299.86
Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	98.22	75.07	96.12	95.11	94.15	93.65

^{*}Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.

1.6 Globalbudgets zu den Aufgabenbereichen

1 – Präsidiales * Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Im Bereich Präsidiales sind optimale Voraussetzungen zu schaffen für die Führung und Verwaltung der Gemeinde. Die vielfältigen Aufgaben erfordern anspruchsvolle Leistungen, unter Einhaltung der zahlreichen gesetzlichen Vorschriften. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung, vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten. Er legt im Rahmen der Rechtsordnung die Organisation und das Controlling-System der Gemeinde fest. Die Verwaltung sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind die Angebote und Einrichtungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich zu erhalten und wenn möglich zu optimieren.

Bezug zum Legislaturprogramm

Gefordert sind in allen Bereichen professionelle, rasche und einwandfreie Dienstleistungen. Die Digitalisierung schreitet weiter voran, künstliche Intelligenz (KI) wird auf der Website und bei der täglichen Arbeit eingesetzt. Wo möglich nimmt der Gemeinderat an regionalen Veranstaltungen teil, um den regionalen Zusammenhalt aufrecht zu erhalten. Er fördert den Austausch mit den Nachbargemeinden. Die Vereine in unserer Gemeinde werden nach Kräften unterstützt.

Lagebeurteilung

Das Geschäftsführungsmodell mit zeitgemässen Führungsstrukturen bewährt sich. Die Anforderungen steigen ständig, die Komplexität und somit auch der Arbeitsaufwand nimmt weiter zu. Es gilt die vorhandenen Ressourcen optimal einzusetzen. Die Digitalisierung wird weitere Veränderungen bringen, mit dem Ziel Prozesse zu vereinfachen und den Kundennutzen zu erhöhen. Die Geschäfte zur Gemeinderatssitzung stehen den Gemeinderäten elektronisch zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Römerswil erbringen ihre Dienstleistungen professionell und unterstützend. Die Informationsveranstaltung zur Urnenabstimmung wird weiterhin mit der Unterstützung des Gewerbevereins durchgeführt. Der Seerundweg kann bald umgesetzt werden und das Konzept Zukunft Friedhof wurde erarbeitet.

Massnahmen und Projekte

	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Rundweg Baldeggersee	Umsetzung	394	2023-2026	IR	345'000				
Bodenbeläge und Küche Ge- meindehaus	Planung	50	2027	IR			60'000		
Gastroraum Kirchplatz	Planung	1250	2027-2029	IR			1'250'000		
Ersatz Telefonie	Planung	30	2028	IR				30'000	
Neue Website	Planung	30	2028	IR				30'000	

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Anzahl Sitzungen Gemeinderat	Anz	<20	14	14	14	14	14	14
Negativmeldungen zu Abstimmungsvorlagen	Anz	<5	0	3	3	3	3	3
Medienmitteilungen	Anz	>15	10	15	15	15	15	15

Entwicklung der Finanzen

	R 2024	B 2025 (festgesetzt)	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Saldo Globalbudget	636'407	776′395	795'126	812'291	880'545	885'728
Aufwand	1'825'345	2'132'163	2′148′099	2′177′807	2'268'828	2'254'088
Ertrag	-1′188′938	-1′355′768	-1'352'974	-1'365'516	-1'388'283	-1'368'360
Leistungsgruppen						
110 - Politische Führung	299'732	352'955	333'588			
Aufwand	508'680	572′910	557'692			
Ertrag	-208'948	-219'955	-224'104			
120 - Zentrale Dienste, Einwohnerdienste	175'723	244'432	262'545			
Aufwand	1'154'438	1'379'745	1'390'914			
Ertrag	-978′715	-1'135'313	-1'128'369			
130 - Kultur, Sport, Freizeit	160'953	179'008	198'993			
Aufwand	162'228	179′508	199'493			
Ertrag	-1′275	-500	-500			



Investitionsrechnung	R 2024	B 2025	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Investitionsausgaben (Brutto)	47'465	345'000		1'310'000	60'000	
Investitionseinnahmen						
Nettoinvestitionen	47'465	345'000		1'310'000	60'000	

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget Präsidiales rechnet mit einem Nettoaufwand von CHF 795'126. Das Budget 2025 wurde mit einem Nettoaufwand von CHF 776'395 geplant, dies entspricht einem Mehraufwand von CHF 18'730.

Politische Führung - Bei der Politischen Führung ist der Nettoaufwand um CHF 19'368 tiefer. Die Veränderung ist aufgrund der internen Umlagen, hauptsächlich beim Gemeinderat, zurückzuführen.

Zentrale Dienste, Einwohnerdienst - Der Nettoaufwand ist um CHF 18'112 höher. Dies aufgrund von Anpassungen beim Personal (Teuerung und Lohnanpassungen).

Kultur, Sport, Freizeit - In dieser Leistungsgruppe ist der geplante Nettoaufwand gegenüber dem Budget 2025 um CHF 19'986 höher. Dies aufgrund von Mehrarbeit und dadurch höheren Umlagen im Bereich Freizeit (Rundweg Baldeggersee) und der Teilnahme beim Donnschtig-Jass im Jahr 2026.

Investitionen - keine

2 - Bildung * Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt. Die Gemeinde hält an der Strategie des altersgemischten Lernens fest, stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags für die Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung. Zeitgemässe Räume für Schule und für Tagesstrukturen, Aussenanlagen und eine funktionierende ICT-Infrastruktur sollen einen individualisierenden, kooperativen und eigenverantwortlichen Unterricht ermöglichen. Damit wird den im Leitbild formulierten Leitzielen «wir fördern die Kinder in ihrer Selbständigkeit» und «unsere Methodenvielfalt unterstützt die individuellen Lernprozesse» Rechnung getragen. Eine gute Zusammenarbeit und die transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist ausschlaggebend, um die Qualität der Schule Römerswil nachhaltig sicherzustellen. Die Schule Römerswil ist stark und zukunftsorientiert, somit werden Kinder und Jugendliche zu verantwortungsbewussten und selbständigen Menschen heranwachsen. Dazu ist die Vernetzung von Theorie und Praxis, der handlungsorientierte Unterricht, die ausserschulischen Lernorte, der Einbezug der Familien und die Möglichkeiten die lokale Umgebung einzubeziehen und zu berücksichtigen. Das kantonale Entwicklungsvorhaben «Schulen für alle» zielt darauf ab, bei der Ausgestaltung der Volksschule neue Akzente zu setzen.

Lagebeurteilung

Die Schule Römerswil sieht sich als einen umfassenden Bildungsort, an welchem eine ganzheitliche Förderung lebensnahe geschehen und der persönliche Bildungsprozess stattfinden kann. Auch in der Bildung ist der nationale Fachkräftemangel eine Herausforderung. Um kompetentes Schulpersonal halten und akquirieren zu können, muss sich die Schule Römerswil weiterhin als attraktiver Arbeitsort mit guten Arbeitsbedingungen zeigen und weiterentwickeln. Dadurch kann Stabilität und Konstanz für das Schulteam und die Lernenden erreicht werden. Die Entwicklungsschwerpunkte der Dienststelle Volksschulbildung (Schulen für alle) deckt und unterstützt zukünftig die Schulentwicklung der Schule Römerswil. Ab Schuljahr 2025/26 steigt die Schule mit den Bausteinen «System Schule stärken» und «Leseförderung» ein.

Die schwankenden Anmeldezahlen stellen eine Herausforderung für die Gemeinde dar, wenn es um das Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen geht. Um diese Betreuungselemente künftig erfolgreich zu etablieren, sollen sie verbindlich angeboten werden.

Künftig wird sich die Vernetzung von Schule und Betreuung als ein wichtiger Entwicklungsschwerpunkt zeigen und somit lohnt sich die frühzeitige finanzielle und räumliche Planung in diesem Bereich. Aus diesem Grund sind die vorhandenen Räume und das Schulareal flexibel auszugestalten, damit Unterricht und Betreuung gemeinsam gemeistert werden können. Neue Raummöglichkeiten werden diskutiert.

Die Erarbeitung einer gemeinsamen pädagogischen Haltung und eine beständige Kooperation im Team ermöglichen eine hohe Zufriedenheit für alle Beteiligten. Partizipative Gefässe lassen eine gewinnbringende Zusammenarbeit zu und erhöhen die Motivation, Bildung und Erziehung gemeinsam zu verantworten. Weiterbildung bezüglich dem veränderten

Rollenbild der Lehrpersonen, der Weiterentwicklung von Unterricht, dem Umgang mit herausforderndem Verhalten von Lernenden und der Zusammenarbeit mit dem Elternhaus sind unumgänglich. So kann dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen werden. Die externe Evaluation ermöglicht es, «blinde Flecken» zu identifizieren und Entwicklungsziele bei Bedarf anzupassen.

Massnahmen und Projekte

	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2025 (festgesetzt)	В 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Erneuerung Schulzimmer	Planung	75	2025	IR	75'000				
Mobiliar Schulzimmer	Planung	75	2025/2028	IR	25'000			50'000	
Erneuerung Spielplatz Schulanlage	Umsetzung	50	2025	IR	50'000				
MZH Zufahrt, Parkplatz, Elektrostationen	Planung	62	2026	IR		62'000			
Erneuerungen MZH	Planung	30	2026	IR		30'000			
Anschaffung Schulbus	Planung	70	2026	IR		70'000			
Neuer Gruppenraum, Bibliothek	Planung	50	2026	IR		50'000			
Sportanlage Rennbahn	Planung	450	2027	IR			450'000		
Fassadensanierung Schulhaus Andreia	Pendent	250	2028	IR				250'000	

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Lernende BS + PS-Stufe Römerswil	Anz	<130	122	124	115	115	110	115
Klassen	Anz	7	7	7	7	7	7	7
Lernende ausserhalb der Gemeinde (exkl. Kantonsschüler)	Anz	<110	100	96	100	100	100	100
Lernende Kantonsschule	Anz	<20	18	18	12	12	12	12

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	R 2024	B 2025 (festgesetzt)	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Saldo Globalbudget	2′581′398	2'847'667	3'123'752	3'193'846	3'252'869	3'297'962
Aufwand	5′119′337	5'537'743	5'868'868	5'977'310	6'064'445	6'133'835
Ertrag	-2′537′939	-2'690'076	2′745′116	-2'783'464	-2'811'576	-2'835'873
Leistungsgruppen						
210 - Obligatorische Schule	2'149'482	2'268'643	2'511'256			
Aufwand	3'915'253	4'152'443	4'405'146			
Ertrag	-1′765′771	-1'883'800	1'893'890			
220 - Schuldienste, Tagesstrukturen, Übriges	154'334	210'011	228'810			
Aufwand	488'952	586'067	637'721			
Ertrag	-334′617	-376′057	-408'911			
230 - Sonderschule	277′582	369'014	383'687			
Aufwand	277′582	369'014	383'687			
240 - Schulliegenschaften	0	0	0			
Aufwand	437′551	430'219	442'315			
Ertrag	-437′551	-430'219	-442′315			

	R 2024	B 2025	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Investitionsausgaben (Brutto)	268'795	150'000	212'000	450'000	300'000	
Investitionseinnahmen	-73'691					
Nettoinvestitionen	195′104	150'000	212'000	450'000	300'000	



Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget Bildung rechnet mit einem Nettoaufwand von CHF 3'123'752. Das Budget 2025 wurde mit einem Nettoaufwand von CHF 2'847'667 geplant, dies entspricht einem Mehraufwand von CHF 276'085.

Obligatorische Schule - Bei dieser Leistungsgruppe ist der Nettoaufwand um CHF 242'613 höher als im Vorjahresbudget. Die Vorgaben im Bereich Bildung werden vom Kanton stetig ausgebaut, was zu Kostensteigerungen im Bereich Bildung führt. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat Massnahmen beschlossen, um dem Fachkräftemangel im Lehrberuf entgegenzuwirken (Entlastungslektionen, Lohnerhöhungen, usw.).

Schuldienst, Tagesstrukturen, Übriges - Der Nettoaufwand ist um CHF 18'799 höher als im Vorjahr budgetiert. Bei der schul- und familienergänzenden Betreuung musste das Angebot weiter ausgebaut werden.

Sonderschule - Bei der Sonderschule handelt es sich um einen vorgegebenen pro Kopfbeitrag, welcher an den Kanton

Luzern ausgerichtet wird. Dieser Beitrag hat von CHF 202 auf CHF 210 pro Person zugenommen.

Investitionen

MZH Zufahrt, Parkplatz, Elektrostationen - Die Zufahrt und der Parkplatz unterhalb der Mehrzweckhalle Pathos soll erneuert werden. Zudem wird die Beschaffung von Elektrostationen geprüft.

Erneuerung Mehrzweckhalle - Bei der Mehrzweckhalle stehen Erneuerungen unter anderem bei der Bühneneinrichtung an.

Neuer Gruppenraum - Ein neuer Gruppenraum und Anpassungen bei der Bibliothek sind geplant.

Anschaffung Schulbus - Im Jahr 2026 ist die Anschaffung eines Schulbusses geplant. Dieser soll ab dem nächsten Schuljahr jüngere Kinder in abgelegenen Gebieten, für welche der Schulweg unzumutbar ist, zur Schule führen.

3 - Gesundheit, Soziales

* Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Im Bereich Gesundheit und Soziales sind zeitgemässe Angebote und Leistungen für die ambulante und stationäre Langzeitversorgung sicherzustellen. Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialberatung und gesetzliche und persönliche Sozialhilfe sowie Alimentenwesen sind ebenfalls im Auftrag enthalten.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Entwicklungen und Bedürfnisse in allen Bereichen wer-

den laufend beobachtet. Der Betrieb des Gemeinschaftsraumes Bodenmatt wird laufend an die Bedürfnisse angepasst. Der Bereich Asylwesen wird weiter beobachtet und wenn nötig Einfluss genommen. Die Bedürfnisse und Anliegen aller Generationen werden gefördert. Es wurde eine Gesellschaftskommission gegründet.

Lagebeurteilung

Die Versorgung in allen Bereichen ist gewährleistet. Die Entwicklung der Fallzahlen ist fragil und ist schwierig vorauszusehen.

Massnahmen und Projekte

Im Aufgabenbereich Gesundheit, Soziales liegen im Planungszeitraum keine Massnahmen und Projekte vor.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Personen in stationärer Pflege	Anz	< 20	7	10	11	11	11	12
Dossier Sozialhilfe	Anz	< 10	4	4	5	5	5	5
Dossier Bevorschussung und Inkasso Alimente	Anz	< 10	2	3	3	3	3	3

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	R 2024	B 2025 (festgesetzt)	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Saldo Globalbudget	2'447'441	2'697'549	2'825'523	2'865'064	2'905'249	2'930'386
Aufwand	2'548'198	2'770'949	2'891'123	2'944'594	2'984'939	3'010'236
Ertrag	-100′757	-73′400	-65'600	-79'530	-79'690	-79'850
Leistungsgruppen						
310 - Kindes- und Erwachsenenschutz	129'597	160'964	126'605			
Aufwand	129'597	160'964	126'605			
320 - Restfinanzierung	388'540	425'482	538'793			
Aufwand	388'540	425'482	538'793			
330 - Sozialversicherungen	1'087'862	1'160'508	1'206'248			
Aufwand	1'091'893	1'164'508	1'210'248			
Ertrag	-4'031	-4'000	-4'000			
340 - Gesundheit, Soziales, Alter, Integration	699'143	791′115	795'505			
Aufwand	749′727	846′915	855'005			
Ertrag	-50′585	-55′800	-59′500			
350 - Alimentenhilfe, Gesetzliche Sozialhilfe	142'300	159'479	158'371			
Aufwand	188'441	173'079	160'471			
Ertrag	-46′141	-13'600	-2′100			

Investitionsrechnung	R 2024	B 2025	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Investitionsausgaben (Brutto)						
Investitionseinnahmen						
Nettoinvestitionen						

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget Gesundheit, Soziales rechnet mit einem Nettoaufwand von CHF 2'825'523. Das Budget 2025 wurde mit einem Nettoaufwand von CHF 2'697'549 geplant, dies entspricht einem Mehraufwand von CHF 127'974.

Kindes- und Erwachsenenschutz - Der Nettoaufwand ist um CHF 34'359 tiefer budgetiert als im Vorjahr.

Restfinanzierung - Der Nettoaufwand ist um CHF 113'311 höher geplant als im Budget 2025. Die Zunahme ist vor allem auf die Restfinanzierung in der Langzeitpflege durch höhere BESA-Stufen der Pflegebedürftigen zurückzuführen.

Sozialversicherungen - Der Nettoaufwand ist um CHF 45'740 höher als im Vorjahr. Die vom Kanton Luzern gemeldeten pro Kopf-Beiträge fallen höher aus.

Gesundheit, Soziales, Alter, Integration, Asylwesen - Der Nettoaufwand ist gegenüber dem Budget 2025 um CHF 4'390 höher.

Alimentenhilfe, Gesetzliche Sozialhilfe - Der Nettoaufwand ist um CHF 1'108 tiefer als im Vorjahresbudget.

Investitionen - keine

4 - Sicherheit, Volkswirtschaft

* Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit externen Partnern für die Sicherheit der Bevölkerung. Wichtigste Garanten für die Sicherheit sind die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Polizei usw. In kleinen Teilbereichen der Landwirtschaft ist die Gemeinde involviert (Landwirtschaftsbeauftragter, Kreditkasse usw.).

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Grundlagen des Bevölkerungsschutzes stammen aus dem Jahr 2011 und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die Überarbeitung ist im Gang, wird aber einige

Zeit in Anspruch nehmen. Die Löschwassersicherheit im Sidenberg ist noch immer mangelhaft und soll verbessert werden.

Lagebeurteilung

Nebst der eigenen Feuerwehr werden viele Aufgaben im Verbund mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Institutionen gemeinsam gelöst, wie z. B. Betreibungsamt und Zivilschutz. Die Sicherheit für Ereignisse im gewohnten Rahmen und hoffentlich auch für grössere Vorkommnisse, ist gewährleistet. Mit der Investition in ein neues Tanklöschfahrzeug kann die Feuerwehr wieder auf ein modernes Fahrzeug zurückgreifen.



Massnahmen und Projekte

	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Löschwasserbecken Sidenberg	Sistiert	103	2025-2026	IR		30'000			
Tanklöschfahrzeug (TLF)	Planung	490	2026	IR		490'000			
Tanklöschfahrzeug (TLF), Beiträge öffentliche Unternehmen	Planung	210	2026	IR		-210′000			
Strukturverbesserung	Planung	31	2026	IR		31'000			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Nutzfläche im Vernetzungspro- jekt	%	> 80	82	82	82	82	82	82
Höhe Feuerwehrersatzabgabe	Promille	< 6‰	5.5	5.5	5.5	5.5	5.5	5.5

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	R 2024	B 2025 (festgesetzt)	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Saldo Globalbudget	-17'329	59'491	101'419	109'614	95'422	95'262
Aufwand	266′323	298'101	323'829	327′374	313′532	313′722
Ertrag	-283'653	-238'610	-222'410	-217′760	-218′110	-218'460
Leistungsgruppen						
410 - Sicherheit	45′182	107'714	135'213			
Aufwand	246'098	260'314	271'613			
Ertrag	-200'916	-152'600	-136′400			
420 - Volkswirtschaft	-62'512	-48'223	-33'794			
Aufwand	20′225	37′787	52′216			
Ertrag	-82′737	-86'010	-86'010			

Investitionsrechnung	R 2024	B 2025	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Investitionsausgaben (Brutto)	73′527		551'000			
Investitionseinnahmen	-25′365		-210'000			
Nettoinvestitionen	48'162		341'000			

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget Sicherheit, Volkswirtschaft rechnet mit einem Nettoaufwand von CHF 101'419, das Budget 2025 wurde mit einem Nettoaufwand von CHF 59'491 geplant. Dies entspricht einem Mehraufwand von CHF 41'928.

Sicherheit - Der Nettoaufwand ist um CHF 27'499 höher als im Vorjahresbudget. Bei der Feuerwehr steigt der Aufwand um rund CHF 16'140, ein grosser Teil ist auf zusätzliche Hydranten zurückzuführen.

Volkswirtschaft - Bei der Volkswirtschaft ist der Nettoaufwand um CHF 14'429 höher als im Budget 2025, bei der Zunahme ist der Aufwand für die Teilnahme der Gemeinde Römerswil an der Gewerbeausstellung im Jahr 2026 enthalten.

Investitionen

Löschwasserbecken Sidenberg - In Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung und den Grundeigentümer ist ein neues Löschwasserbecken geplant. Grundeigentümer und

Gebäudeversicherung beteiligen sich an den Kosten. Der Budgetkredit aus dem Jahr 2023 reicht nicht aus und muss erhöht werden.

Tanklöschfahrzeug (TLF) - Im Jahr 2026 muss ein neues TLF angeschafft werden. Die Gebäudeversicherung Luzern beteiligt sich an den Anschaffungskosten. Weitere Informationen sind dieser Botschaft, Kapitel 3 «Sonderkredit und Entwidmung Tanklöschfahrzeug (TLF)» zu entnehmen.

Strukturverbesserung - Als Strukturverbesserungen kann der Kanton Massnahmen und Werke unterstützen, welche die nachhaltige Nutzung und die Ertragsfähigkeit des Bodens gewährleisten, seine Bewirtschaftung erleichtern, ihn vor Verwüstung durch Naturereignisse schützen und einer gegliederten und artenreichen Kulturlandschaft förderlich sind. Strukturverbesserungen sind Bodenverbesserungen, Erschliessungen und landwirtschaftliche Hochbauten. Gemäss § 38 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG) beteiligen sich die Gemeinden mit einem Anteil von 25 % am Kantonsbeitrag bei Strukturverbesserungen, sofern diverse gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

5 - Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt

* Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Die Gemeinde sorgt in diesen Bereichen für das gute Funktionieren der gesamten Infrastruktur und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Der einwandfreie Betrieb sowie der Unterhalts- und Sanierungsbedarf ist langfristig zu gewährleisten. Der Umwelt- und Raumplanungsentwicklung ist im gegebenen Rahmen Beachtung zu schenken.

Bezug zum Legislaturprogramm

Strassensanierungen werden geplant und wo nötig umgesetzt. Die Einführung von Tempo 30 und die Strassensanierung der Kantonsstrasse K56a im Dorf Römerswil erhöht die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Die Fachkommission Ortsbild beurteilt laufend Projekte im Dorfkern und stellt die Begleitung der Dorfkernentwicklung sicher. Das Vernetzungsprojekt wird weitergeführt und die grösseren Bauprojekte im Bereich Birge / Juchte werden aktiv begleitet.

Mit der Umsetzung der LED-Beleuchtung wurde der Stromverbrauch positiv beeinflusst. Das Jahrhundertprojekt der ARA-Seetal wird begleitet, der Einfluss der Gemeinde Römerswil darauf ist beschränkt.

Lagebeurteilung

Die durchgeführte Zustandserfassung der Gemeindestrassen hat gezeigt, dass diese in einem sehr guten Zustand sind. Um die Werterhaltung der Strassen zu sichern sind laufend Investitionen zu tätigen. Im Bereich der Siedlungsentwässerung werden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten grössere Investitionen erwartet, um die bestehende Infrastruktur zu erhalten. Umfangreiche gesetzliche Grundlagen im Baubereich und immer wieder illegal erstellte Bauten oder Anlagen sind für einen erhöhten Verwaltungsaufwand verantwortlich. Im Bereich des Werkdienstes soll vermehrt mit der Gemeinde Hochdorf zusammengearbeitet werden.

Massnahmen und Projekte

	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2025 (festgesetzt)	В 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Anschlussgebühren	div.		laufend	IR	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Kanalsanierungen	div.	1515	laufend	IR	341′000	398'000	344'000	332'000	100'000
Gewässerraum Baldegger- see	Pendent	60	2027	IR			60'000		
Güterstrasse (Erlosen, Waldhausstrasse)	Pendent	55	2027	IR			55′000		
Optimierung Salzlager	Pendent	40	2027	IR			40'000		
Verbesserung Schulwegsi- cherung	Pendent	25	2027	IR			25′000		
Trennsystem Schulanlage	Planung	399	2027	IR			399'000		
Sanierung Buchenstrasse	Pendent	548	2028-2029	IR				50'000	498'000
Sanierung Untermatt- strasse	Pendent	150	2029	IR					150'000

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Höhe Kehrichtgrundgebühr	CHF	30	30	30	30	30	30	30
Baubewilligung	Anz	< 50	17	40	40	40	40	40

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	R 2024	B 2025 (festgesetzt)	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Saldo Globalbudget	789'343	972'996	1'008'073	995'612	987'638	977'397
Aufwand	1'696'125	1'643'746	1'676'173	1'665'392	1'659'048	1'650'437
Ertrag	-906′781	-670'750	-668'100	-669'780	-671'410	-673'040
Leistungsgruppen						
510 - Strassen	360'095	458'352	480'274			
Aufwand	370′527	469'352	491'274			
Ertrag	-10′432	-11′000	-11′000			
520 - Öffentlicher Verkehr	189'209	230'980	223'517			_
Aufwand	216′255	230'980	223′517			
Ertrag	-27'046					
530 - Abwasser, Abfallwirtschaft	44'752	81'801	64'072			
Aufwand	804'972	619'921	606'072			_
Ertrag	-760′221	-538′120	-542′000			
540 - Umweltschutz	59'873	73′300	80'504			
Aufwand	87'065	109'930	105'604			
Ertrag	-27′193	-36′630	-25′100			·



Erfolgsrechnung	R 2024	B 2025 (festgesetzt)	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
550 - Bauverwaltung, Raumordnung	135'416	128'563	159'706			
Aufwand	217'305	213'563	249'706			
Ertrag	-81'890	-85'000	-90'000			

Investitionsrechnung	R 2024	B 2025	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Investitionsausgaben (Brutto)	1'272'582	341'000	398'000	923'000	382'000	748'000
Investitionseinnahmen	-22'367	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Nettoinvestitionen	1'250'215	321'000	378'000	903'000	362'000	728'000

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget Infrastruktur, Raumordnung, Umwelt rechnet mit einem Nettoaufwand von CHF 1'008'073. Das Budget 2025 wurde mit einem Nettoaufwand von CHF 972'996 geplant. Dies entspricht einem Mehraufwand von CHF 35'077.

Strassen - Der Nettoaufwand ist um CHF 21'921 höher geplant als im Budget 2025. Bei der Buchenstrasse stehen Unterhaltsarbeiten an. Die Strassensanierung soll frühestens im Jahr 2028/2029 erfolgen und wird mit der Gemeinde Rain koordiniert.

Die geplante Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hochdorf im Bereich des Werkdienstes führt zu einer Professionalisierung und wird zu einer Kostensteigerung führen.

Öffentlicher Verkehr - Der Aufwand für den öffentlichen Verkehr ist um CHF 7'463 tiefer als im Vorjahresbudget.

Wasser, Abwasser, Abfallwirtschaft - Der budgetierte Nettoaufwand ist um CHF 17'729 tiefer als im Budget 2025. Bei

der Spezialfinanzierung wird mit einer Einlage von CHF 43'240 bei der Siedlungsentwässerung und einer Entnahme von CHF 6'700 beim Kehricht gerechnet.

Umweltschutz - Der Nettoaufwand beim Umweltschutz ist um CHF 7'204 höher als im Budget 2025.

Bauverwaltung, Raumordnung - Der Nettoaufwand ist um CHF 31'143 höher budgetiert. Einerseits wird die Bearbeitung der Baugesuche aufgrund der gesetzlichen Anforderungen immer zeitintensiver und anspruchsvoller. Anderseits beansprucht das konsequente Vorgehen bei illegaler Bautätigkeit viele Ressourcen.

Investitionen

Kanalsanierungen - Im Jahr 2026 sind Kanalsanierungen von CHF 398'000 vorgesehen (Herlisberg Dorf und Parkplatz, Nunwil, usw.).

6 – Finanzen * Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Die Gemeinde stellt die termingerechte und formell korrekte Erledigung der Aufgaben im Finanz- und Steuerwesen sicher, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Gemeinderat und Verwaltung erarbeiten klare Entscheidungsgrundlagen für die Urnenabstimmungen. Die Verwaltung sorgt im Rahmen der Vorgaben, der Kompetenzen und des betrieblichen Leistungsauftrags für die fristgerechte und einwandfreie Bearbeitung und Erledigung der Aufgaben. Sie erbringt möglichst gute Dienstleistungen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Entwicklung der Finanzen ist eine Daueraufgabe und laufend zu beobachten. Im Rahmen der Möglichkeiten sind Massnahmen einzuleiten.

Lagebeurteilung

Rund 90 % der Ausgaben sind gebundene Ausgaben, vorgegeben durch kantonale und eidgenössische Erlasse. Es wird erwartet, dass die finanzielle Lage trotz Kostensteigerung und der kommenden Steuergesetzrevision weiterhin stabil bleibt. Auch aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals, den voraussichtlichen Einnahmen der OECD-Mindeststeuer und dem höheren Beitrag aus Finanzausgleich bleibt eine Steuersenkung von 2.05 auf 2.00 Einheiten vertretbar.

Massnahmen und Projekte

	Status	Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2025 (festgesetzt)	В 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Erneuerung Wohnung Ge- meindehaus	Erledigt	35	2025	IR	35′000				

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Veranlagungsstand Steuern	%	> 85	82	85	85	85	85	85
Steuerfuss Einheiten	Anz	<2.15	2.10	2.05	2.00	2.00	2.00	2.00

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	R 2024	B 2025 (festgesetzt)	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Saldo Globalbudget	-7′319′047	-7'164'499	-7'807'384	-7'924'497	-8'066'622	-8'115'456
Aufwand	190'797	208'371	175'467	171'263	168'498	168'532
Ertrag	-7'509'844	-7′372′870	-7'982'850	-8'095'760	-8'235'120	-8'283'989
Leistungsgruppen						
610 - Steuern	-5'590'083	-5'238'600	-5'675'600			
Aufwand	17′015	40'600	40'600			
Ertrag	-5'607'098	-5'279'200	-5'716'200			
620 - Finanzausgleich	-1'608'784	-1'784'590	-1'997'804			
Aufwand	25′148	25′190	496			
Ertrag	-1'633'932	-1'809'780	-1'998'300			
630 - Finanzen übrige	-118′394	-139'117	-130'093			
Aufwand	95'024	86'643	81'427			
Ertrag	-213′418	-225′760	-211′520			
640 - Liegenschaften Finanzvermögen	-1′785	-2'193	-3'886			
Aufwand	53'611	55'937	52'944			
Ertrag	-55'396	-58'130	-56'830			
650 - Abschluss						

		R 2024	B 2025	B 2026 *	P 2027 **	P 2028 **	P 2029 **
Investitionsau	sgaben (Brutto)		35'000				
Investitionsein	nahmen						
Nettoinvestitio	onen		35'000				

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget Finanzen rechnet mit einem Nettoertrag von CHF 7'807'384. Das Budget 2025 wurde mit einem Nettoertrag von CHF 7'164'499 geplant. Dies entspricht einem Mehrertrag von CHF 642'884.

Steuern - Bei den Steuern wird mit einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten (Budget 2025, 2.05 Einheiten) ein Mehrertrag von CHF 437'000 budgetiert, bei diesem Mehrertrag ist der voraussichtliche Gemeindeanteil an der OECD-Ergänzungssteuer (Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen) von CHF 300'000 (Vorjahr CHF 115'000) eingerechnet.

Finanzausgleich - Für das Jahr 2026 erhält die Gemeinde vom Kanton einen Finanzausgleich von CHF 1'998'298 (VJ CHF 1'785'072).

Finanzen übrige - Der budgetierte Nettoertrag ist um CHF 9'024 tiefer. Es konnten weiter Schulden zurückbezahlt werden, dies führt zu einem Rückgang der Schuldzinsen.

Liegenschaften des Finanzvermögens - Es wird mit einem Nettoertrag von CHF 3'886 gerechnet.

Investitionen - keine



1.7 Anhang

1.7.1 Sonderkreditkontrolle

Es sind folgende Sonderkredite vorhanden:

Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite

Anhang zur Jahresrechnung nach § 40 FHGG

					Budge	et 2026	Kreditk	controlle	
Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.25	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.26	verfügbar ab 01.01.27	Bemerkungen
1500 5030.00 5060.00	Feuerwehr Löschwasserbecken Sidenberg TLF				30′000 490′000				
6340.00	Investionsbeitrag an TLF				100000000000000000000000000000000000000	210′000			
2170 5040.00 5040.00 5040.00	Schulliegenschaften MZH Zufahrt, Parkplatz, Elektrostationen Erneuerungen MZH Neuer Gruppenraum, Bibliothek				62'000 30'000 50'000				
2192 5060.00	Schülertransport Anschaffung Schulbus				70′000				
7204 5030.00 6390.00	Abwasserbeseitigung Kanalsanierungen Anschlussgebühren				398'000	20'000			
8130 5040.00	Strukturververbesserungen Vieh Strukturverbesserung				31′000	2000			
	Total Ausgaben / Einnahmen Mehrausgaben / Mehreinnahmen				1′161′000	931'000			
9990.5900 9990.6900	Passivierung der Einnahmen Aktivierung der Ausgaben Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)			ļ	230′000 0	1'161'000 <i>0</i>			

Sonderkredit für die Anschaffung Tanklöschfahrzeug TLF CHF 490'000

1.8 Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2026 der Gemeinde Römerswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.00 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 46'510 inkl. einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 1'262'000 zu genehmigen.

Römerswil, September 2025

Controlling-Kommission Römerswil

Monika Hegglin, Präsidentin Gabriela Bussmann Corinne Zurgilgen

2 Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2025

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 11. April 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

Luzern, 11. April 2025

Finanzaufsicht Gemeinden

Erwin Roos, Leiter Finanzaufsicht Gemeinden Thomas Keist, Bereichsleiter

3 Sonderkredit und Entwidmung Tanklöschfahrzeug (TLF)

3.1 Ausgangslage

Die Feuerwehr Römerswil steht Tag und Nacht bereit, um für Ihre Sicherheit zu sorgen – sei es bei Bränden, Unfällen oder Naturereignissen. Damit dieser wichtige Auftrag auch in Zukunft zuverlässig erfüllt werden kann, braucht es eine moderne und funktionstüchtige Ausrüstung.

Das aktuelle Tanklöschfahrzeug (TLF), Baujahr 2005, ist seit über 20 Jahren im Einsatz und bildet das Herzstück unserer Feuerwehr. Es kommt bei fast jedem Einsatz zum Zug. Trotz regelmässiger Wartung und Pflege zeigt das Fahrzeug altersbedingte Mängel, die sowohl die Einsatzsicherheit als auch die Zuverlässigkeit zunehmend beeinträchtigen.

- Die Technik ist veraltet und zeigt zunehmend Mängel
- Ersatzteile sind schwer zu beschaffen
- Der Platz f
 ür zusätzliche Ger
 äte fehlt
- Die Anforderungen an Sicherheit und Einsatztechnik sind gestiegen
- Die Anzahl der Atemschutzgeräte wird bald von 9 auf 12 erhöht

In Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) wurde das Projekt zur Ersatzbeschaffung gestartet. Ein neues TLF bietet folgende Vorteile:

- Moderne Löschtechnik mit leistungsfähiger Pumpe und optimierter Wasser-/Schaumversorgung
- Erhöhte Sicherheit für Einsatzkräfte durch verbesserte Ergonomie und Schutzsysteme
- Schnellere Einsatzbereitschaft durch zeitgemässe Fahrzeugtechnik
- Umweltfreundlichere Motorentechnologie mit geringerem CO₂-Ausstoss
- Anpassung an aktuelle Normen und Vorschriften des Feuerwehrwesens

Die Ersatzbeschaffung ist daher nicht nur eine Investition in die Infrastruktur, sondern vor allem in die Sicherheit der Bevölkerung und die Zukunftsfähigkeit der Feuerwehr Römerswil. Sie stellt sicher, dass unsere Feuerwehr auch weiterhin zuverlässig und effizient helfen kann – bei Tag und Nacht, bei jedem Wetter und unter allen Einsatzbedingungen.

Mit der Ersatzbeschaffung kann das aktuelle TLF veräussert werden.

3.2 Fahrzeugdetails

Das neue TLF verbindet modernste Fahrzeugtechnik und Feuerwehrtechnik, das Fahrzeug wird optimal für das Einsatzgebiet ausgestattet sein und die Bedürfnisse der Feuerwehr abdecken. Es wird zusätzlicher Platz benötigt für einsatzrelevante Geräte und Ausrüstung, unser Magazin ist von der Räumlichkeit begrenzt und daher muss unser TLF kompakt sein.

Technische Anforderung:

- Standard TLF 14 Tonnen
- Allradantrieb für optimale Geländegängigkeit
- Kompakter Aufbau
- Wassertank mit 2'500 Liter Wasser
- Hochleistungspumpe mit 3'000 Liter/min
- Schnellangriff 80 Meter Länge
- LED Lichtmast zur Ausleuchtung
- Platz für 12 Atemschutzgeräte (bis jetzt 9 Geräte)

Geplante Inbetriebnahme des neuen TLF ist im Oktober 2027.

3.3 Kosten

Die Kosten für das neue Fahrzeug setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrzeug	CHF	150'000
Aufbau	CHF	250'000
Material	CHF	50'000
Reserve	CHF	40'000
Total	CHF	490'000

Es wird davon ausgegangen, dass die Reserve von CHF 40'000 nicht benötigt wird. Die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern übernimmt nach heutigem Stand 45 % und somit ein grosser Teil der Anschaffungskosten. Aufgrund des Bruttoprinzips hat die Stimmbevölkerung über den gesamten Betrag von CHF 490'000 zu bestimmen.

Da die Bruttoinvestitionen über CHF 400'000 liegt, ist gemäss der Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung (Art. 17, Lit. c) erforderlich. Der Gemeinderat und die Feuerwehrkommission empfehlen die Annahme des Sonderkredits zur Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Feuerwehrinfrastruktur.

3.4 Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)

Mit der Beschaffung des neuen TLF soll das alte Fahrzeug, welches zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehört, verkauft werden. Der Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen ist nach § 10, Unterabsatz c, Ziff. 7 des Gemeindegesetzes (GG, SRL Nr. 150) den Stimmberechtigten zu unterbreiten, sofern diese die Zweckbindung begründet haben. Eine Zweckbindung liegt vor, wenn der zu überführende Wert ursprünglich als Sonderkredit von den Stimmberechtigten beschlossen wurde. An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004 wurde der Sonderkredit für das aktuelle TLF von der Stimmbevölkerung beschlossen. Aus diesem Grund dürfen solche Vermögenswerte nicht einfach verkauft werden, solange sie noch Teil des Verwaltungsvermögens sind. Sie sind zweckgebunden und für die öffentliche Leistung reserviert. Bevor das Fahrzeug verkauft werden kann, muss es formell entwidmet werden. Das heisst die Stimmberechtigten erklärt offiziell, dass das Fahrzeug nicht



mehr für öffentliche Aufgaben benötigt wird und somit ins Finanzvermögen überführt werden kann.

Erst nach dieser Entwidmung darf das Fahrzeug veräussert werden. Dieser Schritt ist gesetzlich vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel transparent und korrekt verwaltet werden.

3.5 Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit für die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges und der Entwidmung beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt.

Wir empfehlen, den Sonderkredit für die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges und die Entwidmung zu genehmigen.

Römerswil, September 2025

Controlling-Kommission Römerswil

Monika Hegglin, Präsidentin Gabriela Bussmann Corinne Zurgilgen

3.6 Bericht und Empfehlung der Feuerwehrkommission

Als Feuerwehrkommission haben wir den Sonderkredit für die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges und der Entwidmung beurteilt.

Wir empfehlen, den Sonderkredit für die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges und die Entwidmung zu genehmigen.

Römerswil, September 2025

Feuerwehrkommission Römerswil

Christian Feer, Präsident und Feuerwehrkommandant Marcel Bättig Horst Beck Adrian Eggstein Thomas Stocker

4 Konzessionsvertrag CKW

4.1 Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Römerswil ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z. B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Römerswil und der CKW stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabeerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.5 Rappen bewegt. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Römerswil minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Römerswil Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 75'200 pro Jahr (Jahr 2024). Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.77 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufliessen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

4.2 Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

4.3 Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z. B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Römerswil ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.



Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Römerswil und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzugsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

4.4 Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/2023 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z. B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzugsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit auto-

matisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

4.5 Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/2023 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

4.6 Einheitlicher Text und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag wird mit dieser Botschaft der Stimmbevölkerung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.5 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

- Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff A.2).
- 2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.

- 3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z. B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
- 4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
- 5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

4.7 Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Römerswil sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Römerswil Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 75'200 pro Jahr (Jahr 2024). Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.77 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufliessen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezügerinnen und -bezüger zu erzielen.

4.8 Konzessionsvertrag im Detail

Auf den folgenden Seiten ist der Konzessionsvertrag im Detail abgedruckt.



Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Römerswil

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzession

A. 1 Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

- Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
- 2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
- 3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

A.2 Konzessionsgebühr

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.5 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

- 1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.
- 1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.



1.2 Gegenseitige Information

- 1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.
- 1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien k\u00f6nnen Gr\u00e4ben und Leitungssch\u00e4chte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei f\u00fcr leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Daten\u00fcbertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverst\u00e4ndnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch m\u00f6glich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene
Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW
keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren
als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur
Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

- 1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.
- 1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

- 1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.
- 1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen



- 1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.
- 1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.
- 1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

- 2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.
- 2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

- 2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.
- 2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des

- unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch ("provisorische Jahresabgabe").
- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.
- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.



C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 16. Dezember 2009 / 25. Januar 2010.
- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG	Gemeinde Römerswil		
Datum, Ort	Datum, Ort		
Thomas Reithofer, Leiter Geschäftsbereich Netze			
Thomas Urech, Leiter Netzkunden			



4.9 Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den Konzessionsvertrag zwischen der CKW AG und der Einwohnergemeinde Römerswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus

sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den Konzessionsvertrag zwischen der CKW AG und der Einwohnergemeinde Römerswil zu genehmigen.

Römerswil, September 2025

Controlling-Kommission Römerswil

Monika Hegglin, Präsidentin Gabriela Bussmann Corinne Zurgilgen

5 Anträge des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beantragt aufgrund der vorgängigen Erläuterungen sowie der Berichte und den Empfehlungen der Controlling-Kommission folgendes:

- Zustimmende Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2026 – 2029
- 2. Genehmigung des Budgets 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 46'510 und Investitionsausgaben von CHF 1'161'000 sowie einem Steuerfuss von 2.00 (bisher 2.05) Einheiten
- 3. Genehmigung des Sonderkredites über CHF 490'000 für die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges und gleichzeitiger Entwidmung des alten Fahrzeuges
- Genehmigung des Konzessionsvertrages über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen mit der CKW AG

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2025 – 2028 wird den Stimmberechtigten eröffnet.

Abstimmungsfrage und Antrag

Stimmen Sie dem Budget für das Jahr 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 46'510, Bruttoinvestitionsausgaben von CHF 1'161'000 bei einem Steuerfuss von 2.00 (bisher 2.05) Einheiten sowie den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu?

Antrag Gemeinderates: JA
Antrag Controlling-Kommission: JA

Abstimmungsfrage und Antrag

Stimmen Sie dem Sonderkredit über CHF 490'000 für die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges mit gleichzeitiger Entwidmung des alten Fahrzeuges zu?

Antrag Gemeinderates: JA
Antrag Controlling-Kommission: JA
Antrag Feuerwehrkommission JA

Abstimmungsfrage und Antrag

Stimmen Sie dem Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen mit der CKW AG zu?

Antrag Gemeinderates: JA
Antrag Controlling-Kommission: JA







Newsletter Gemeinde, Organisationen und Vereine

Abonnieren Sie den Newsletter der Gemeinde Römerswil und erhalten Sie alle wichtigen Informationen der Gemeinde, der Vereine oder von Organisationen der Gemeinde Römerswil unkompliziert in ihrem Postfach.

Öffnungszeiten Verwaltung

Montag bis Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr

Freitag geschlossen oder nach Vereinbarung

www.roemerswil.ch